

LANDY CLUB PASSAU

Club - Satzung

beschlossen in der Gründungsversammlung am 16. März 2001

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Clubs

- 1.0) **Name:** Landy Club Passau
- 2.0) **Sitz:** Der Club hat seinen Sitz am Wohnort des Vorstandes
- 3.0) **Zweck:** Der Landy Club Passau ist ein Zusammenschluß von Fahrern und Freunden der Marke LANDROVER und dient:
 - a) dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.
 - b) der Aus- und Fortbildung der Mitglieder im Umgang mit einem Geländewagen und dem entsprechenden Zubehör.
 - c) der Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern und deren Familienangehörigen.
 - d) der Landy Club Passau verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Interessen.

§ 2 Mitgliedschaft und Beiträge

- 1.0) **Erwerb der Mitgliedschaft** zum Landy Club Passau
 - a) Mitglieder können alle die in §1, Absatz 3 genannten Personen und deren Ehegatten oder Partner werden.
 - b) Kinder von Mitgliedern unter 18 Jahren sind in der Familienmitgliedschaft eingeschlossen.
 - c) die Aufnahme ist schriftlich durch Aufnahmeantrag zu beantragen.
 - d) über die Aufnahme entscheidet alleine die Vorstandschaft.
 - e) bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Mit Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Satzung ist die Aufnahme vollzogen.
- 2.0) **Beiträge**
 - a) Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - b) die Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und wird im Einzugsverfahren vom Konto des Mitgliedes jährlich abgebucht.
 - c) die Beitragspflicht beginnt mit dem Beitrittsmonat.
 - d) die Beiträge werden für die Ausgaben des Landy Clubs verwendet.
- 3.0) **Ende der Mitgliedschaft**
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschließung
 - c) durch Tod

- zu a) der Austritt kann nur schriftlich Brief gegenüber der Vorstandschaft mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- zu b) die Vorstandschaft kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung auf Ausschluß seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder den Grundsätzen und Zielen des Landy Clubs zuwiderhandelt oder unehrenhafte Handlungen vornimmt, die geeignet sind, dem Ansehen des Landy Clubs in der Öffentlichkeit zu schaden.
- 4.0) Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht auf Berufung innerhalb 4 Wochen zu. Die Vorstandschaft hat darüber endgültig zu entscheiden.
- 5.0) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche. Eine Rückzahlung der Beiträge findet nicht statt. Der Mitgliedsausweis ist zurück zu geben und verliert damit seine Gültigkeit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.0) Jedes Mitglied ist ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt
- 2.0) kann an den Veranstaltungen des Clubs teilnehmen
- 3.0) Jedes Mitglied hat die Pflicht für die Ziele des Clubs einzutreten, die Satzung sowie die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse anzunehmen und zu beachten.
- 4.0) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag mittels Einzugsermächtigung zu entrichten sowie Veränderungen persönlicher Art, die auf die Zugehörigkeit zum Landy Club Passau Einfluß haben, unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Organisation und Organe des Clubs

- 1.0) **Organe des Landy Club Passau** sind:
- a) die Mitgliederversammlung
b) die Vorstandschaft
- 2.0) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landy Clubs. Diese wird einmal jährlich von der Vorstandschaft unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen.
- 3.0) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuberufen, wenn dies die Vorstandschaft oder ein Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich fordert.

- 4.0) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) alle zwei Jahre die Wahl der Vorstandschaft (Wiederwahl ist zulässig)
 - d) die Wahl des 1. und 2. Rechnungsprüfers auf die Dauer von 2 Jahren
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - g) die Satzungsänderung
 - h) die Auflösung des Landy Clubs Passau
- 5.0) Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Vorstandschaft und den Mitgliedern gestellt werden.
- 6.0) Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Auch für satzungsändernde Anträge reicht die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung des Landy Clubs ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7.0) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- 8.0) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) vom Schriftführer zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 5

Die Vorstandschaft

besteht aus:

- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer (1. Kassenprüfer)
- 1.0) Die Vorstandschaft hat im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten zu erledigen, sowie diese nach der Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind.
 - 2.0) Bei Ausgaben bis € 500.00 entscheidet die Vorstandschaft alleine.
 - 3.0) Die Richtlinienkompetenz hat die Vorstandschaft. Der Vorsitzende entscheidet und handelt in unaufschiebbaren Fällen in eigener Verantwortung.
- 4.0) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und dessen Vize. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis ist der Vize nur befugt von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 6 **Allgemeine Bestimmungen**

Rechnungswesen

- 1.0) Der **Schatzmeister** führt alle Kassengeschäfte
- 2.0) Die **Rechnungsprüfer** prüfen die Kasse
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den 1. und 2. Rechnungsprüfer. Diese überprüfen gemeinsam mindestens einmal im Geschäftsjahr (Kalenderjahr) die Kasse.
 - b) Die Rechnungsprüfer berichten diese Ergebnisse der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung der Vorstandschaft.
 - c) Der 1. Rechnungsprüfer ist zugleich Mitglied der Vorstandschaft.
 - d) Nach Ablauf der Wahlperiode ist die Wiederwahl des 1. Rechnungsprüfers zulässig. Der 2. Rechnungsprüfer ist neu zu wählen.

§ 7 **Geschäftsstelle und Information**

- a) Der Landy Club erhält eine Geschäftsstelle am Ort des Vorstandes.
- b) Die Unterrichtung der Mitglieder erfolgt durch Infoblätter, beim Clubtreffen oder über E-Mail bzw. Internetseiten des Clubs.

§ 8 **Auflösung des Clubs**

- a) Die Auflösung des Landy Clubs Passau kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- b) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und evtl. vorhandenes Inventar in Geld umzusetzen.
- c) Das Restvermögen ist von den Liquidatoren einem wohltätigen Zweck zuzuführen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. März 2001 beschlossen und ist damit Inkraft getreten.